

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen**

### § 1 – Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten – auch für künftige Geschäfte – ausschließlich. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferers haben keine Gültigkeit.
- (2) Sie gelten lediglich im kaufmännischen Geschäftsverkehr sowie im Verhältnis zu juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtlicher Sondervermögen.

### § 2 – Zustandekommen des Vertrages

Ein Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn wir nach Empfang eines Angebotes innerhalb 14 Tagen eine schriftliche Annahmeerklärung abgegeben haben.

### § 3 – Preise

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
- (2) Der vereinbarte Preis schließt die Lieferung „frei Haus“ einschließlich Verpackung sowie Übernahme der Transportversicherung und gesetzlicher Mehrwertsteuer ein. Bei Einfuhrgeschäften ist die Bedingung „geliefert, verzollt“ (DDP gemäß INCOTERMS 1990, ICC-Publikation-Nr. 460) vereinbart.
- (3) Soweit im Einzelfall keine Vereinbarung getroffen wird, soll die Zahlung im Regelfall innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung mit 2 % Skonto bzw. innerhalb von 30 Tagen rein netto erfolgen.
- (4) Geraten wir in Zahlungsverzug, werden wir dem Lieferer die gesetzlichen Verzugszinsen erstatten. Weitergehende Schadensersatzansprüche werden ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn uns trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

### § 4 – Lieferbedingungen

- (1) Die Lieferung hat am im Kaufvertrag oder der Bestellung niedergelegten Liefertag zu erfolgen.
- (2) Der Lieferer hat die bestellten Waren pünktlich in der bestellten Menge und Güte fehlerfrei zu liefern.
- (3) Der Lieferer ist verpflichtet, uns schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Lieferverzug eintritt.

- (4) Dem Lieferer ist bekannt, dass unsere Produktion auf strikte Einhaltung vereinbarter Liefertermine angewiesen ist. Von einer Lieferverzögerung hat der Lieferer uns mindestens 4 Wochen vor dem Liefertermin zu unterrichten; bei unvorhersehbaren Lieferverzögerungen hat der Lieferer uns unverzüglich zu unterrichten. Für vom Lieferer zu vertretende Lieferverzögerungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 0.5 % des Vertragswertes pro Woche, höchstens jedoch 7,5 % hiervon, vereinbart. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

## § 5 – Gewährleistung und Haftung

- (1) Der Lieferer sichert zu, dass die vom ihm gelieferten Waren frei von Fehlern sind, der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit und unseren Anforderungen entsprechen. Vom Lieferer uns mitgeteilte technische Parameter, Rahmendaten und deren Richtigkeit gelten als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit.
- (2) Die Gewährleistung des Lieferers besteht für 3 Jahre, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Im Übrigen gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen des BGB in der bei Vertragsschluß gültigen Fassung.
- (3) Wir werden eingehende Lieferungen auf Qualität, Menge und Art prüfen; sind jedoch nicht dazu verpflichtet diese Prüfung unverzüglich vorzunehmen. Sollten wir Abweichungen in Qualität, Art oder Menge feststellen, werden wir den Lieferer dies innerhalb vom 3 Monaten ab dem Liefertage schriftlich anzeigen. Weitergehende Untersuchungen und Rügerechte unsererseits bestehen nicht.
- (4) Der Lieferer sichert zu, dass alle uns von ihm angelieferten Gegenstände in seinem Volleigentum stehen und keine anderweitigen Rechte Dritter entgegenstehen.
- (5) Soweit erforderlich werden wir dem Lieferer technische Parameter, Rahmendaten und Spezifikationen schriftlich mitteilen. Der Lieferer hat diese zu überprüfen und uns die Möglichkeit ihrer Einhaltung vorab schriftlich zu bestätigen. Die technischen Parameter, Rahmendaten und Spezifikationen gelten, soweit vom Lieferer uns bestätigt, als vertraglich vereinbarte Beschaffenheit. Diese mitgeteilten Daten darf der Lieferer ausschließlich für die Durchführung des Vertrages verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ohne unsere Zustimmung ist untersagt.
- (6) Soweit den Lieferer wegen Schlechtlieferung, Falschliefereung oder verspäteter Lieferung ein Verschulden trifft, hat er alle uns hieraus erwachsenden Schäden zu ersetzen.
- (7) Wir schließen unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen. Hinsichtlich etwaiger Rückgriffsansprüche aus §§ 478, 479 BGB sind wir berechtigt, diese durch Abtretung unserer Rückgriffsansprüche gegen unsere Lieferanten aus demselben Sachverhalt zu erfüllen, falls die abzutretenden Ansprüche wirtschaftlich den gegen uns bestehenden Ansprüchen gleichwertig sind. Mehrere Lieferanten haften uns insoweit als Gesamtschuldner.

## § 6 – Sonderbestimmungen für Werkverträge

- (1) Soweit der Lieferer von uns Abschlagszahlungen verlangt (§ 632 a BGB), sind wir lediglich verpflichtet, dieses Verlangen zu erfüllen, falls der Lieferer uns gleichzeitig Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
- (2) Können wir die Beseitigung eines Mangels verlangen, so können wir die Zahlung eines angemessenen Teils der Vergütung verweigern, mindestens in Höhe des 3-fachen der für die Beseitigung des Mangels erforderlichen Kosten; die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt uns vorbehalten.
- (3) § 4, 5 dieser Bedingungen findet auch auf Werkverträge Anwendung.

## § 7 – Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen haben keine Gültigkeit.
- (2) Eine Abtretung der Zahlungsansprüche des Lieferers an uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam.
- (3) Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht. Das einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG), sowie das einheitliche Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen (EAG) findet keine Anwendung.
- (4) Erfüllungsort ist Neusalza-Spremberg.
- (5) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für unseren Hauptsitz zuständig ist. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Lieferers zu klagen.
- (6) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, verpflichten sich die Parteien, diese durch wirtschaftlich gleichwertige, jedoch rechtswirksame, zu ersetzen.

Gez. Geschäftsführung plastic concept gmbh